

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 23.10.18
 Stadtbauamt Engen

Engen, 26.09.18

**Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan "Guuhaslen-1.Erweiterung" Engen-Welschingen
 zu der Offenlage von 09.08.18 bis 10.09.18**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es ergeben sich aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Brandschutz	1. Nach dem vorgesehenen Bebauungsplan „Guuhaslen-1.Erweiterung“ wird das Plangebiet vorwiegend Einfamilienhäuser und teilweise Doppelhäuser beinhalten. Die vorgesehenen Zufahrtsstraßen sind für den abwehrenden Brandschutz ausreichend. Flucht- und Rettungswege können in diesem Stadium nicht bewertet werden; dies erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren. 2. Für das Plangebiet wird eine Löschwasserversorgung von 48 m³/Std. über eine Zeitdauer von 2 Stunden erforderlich. Entnahmestellen dürfen zu den einzelnen Objekten max. 300 m betragen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Von den Stadtwerken Engen GmbH wird die Löschwasserversorgung von 48 m³/Std. über eine Zeitdauer von 2 Stunden bestätigt. Ein Lageplan mit den Hydranten in unmittelbarer Nähe wird dem Landratsamt Konstanz, Amt für Brandschutz mit der Abwägung übersandt.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Von den Stadtwerken Engen GmbH wird die Löschwasserversorgung von 48 m³/Std. über eine Zeitdauer von 2 Stunden bestätigt. Ein Lageplan mit den Hydranten in unmittelbarer Nähe wird dem Landratsamt Konstanz, Amt für Brandschutz mit

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
				der Abwägung übersandt.
3	LRA Konstanz Amt für Immissions- schutz	Es ergeben sich von hier aus keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	<p>Die Vorgehensweise zur Voruntersuchung der Erschließungstrassen aufgrund zu erwartender archäologischer Bodenfunde wurde mit der Stadt Engen abgestimmt.</p> <p>Da im Zuge der weiteren Bebauung eine Überwachung der Erdarbeiten in den einzelnen Bau- fenstern zu gewährleisten ist, ist eine Ergänzung des Hinweises zur Sicherung von Bodenfunden in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 4.3 gemäß folgender Formulierung notwendig:</p> <p>„Da mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und eventueller Deckschichten hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden hierbei archäologische Fundstellen entdeckt, ist gegebenenfalls für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt</p>	<p>Unter Punkt 4.3 „Sicherung von Bodenfunden“ wird folgender Hinweis ergänzt bzw. erweitert: „Da mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und eventueller Deckschichten hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden hierbei archäologische Fundstellen entdeckt, ist gegebenenfalls für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umge-</p>	<p>Unter Punkt 4.3 „Sicherung von Bodenfunden“ wird folgender Hinweis ergänzt bzw. erweitert: „Da mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und eventueller Deckschichten hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden hierbei archäologische Fundstellen entdeckt, ist gegebenenfalls für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“</p>	<p>hend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“</p>	<p>Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“</p>
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	<p>1. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,88 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. In der Wirtschaftsfunktionkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der</p>	<p>1. Es ist bewusst, dass mit Inanspruchnahme von Bauland Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. In Engen und Ortsteilen stehen keine Bauflächen mehr zur Verfügung. Weiterer Bedarf an Bauplätzen ist allerdings gegeben. Die Regierung hat für diese momentane Situation der Wohnungsnot den § 13 b BauGB erlas-</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>landwirtschaftlichen Nutzung vorgehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 9.2 auf Seite 8 berücksichtigt worden. Es wird ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2018 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.</p>	<p>sen, um unter bestimmten Voraussetzungen weiteres Bauland schaffen zu können.</p> <p>2. Ist in der Begründung unter Ziffer 9.2 „Landwirtschaft und sonstige Immissionen“ bereits aufgenommen.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Gemäß der vorgelegten Abwägung der Einwände der Träger öffentlicher Belange vom 24.07.2018 zur frühzeitigen Beteiligung wurden, wie in unserer Stellungnahme vom 18.06.2018 gefordert, die im Umweltbericht unter Punkt 10. genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als verbindliche Festsetzung übernommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Umweltanalyse mit Maßnahmenplan vom 24.07.18, welche Bestandteil des Bebauungsplanes ist, aufgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die Begründung und Bebauungsvorschriften verbindlich übernommen und werden auch zeitnah umgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden, spricht aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nichts gegen die Umsetzung des Bebauungsplans.		
7	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	Der Bebauungsplan liegt an keiner qualifizierten Straße. Es bestehen insoweit keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p><u>1. Abwassertechnik</u> Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Das beigefügte Abwägungsprotokoll vom 04.07.2018 zu unserer Stellungnahme vom 18.06.2018 wird akzeptiert. Ein Nachweis für das Regenüberlaufbecken (RÜB) Welschingen ist somit derzeit nicht notwendig.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnisch Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>3. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	<p>1. Die Entwässerungskonzeption wird rechtzeitig mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abgestimmt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Die Entwässerungskonzeption wird rechtzeitig mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abgestimmt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
9	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Polizeipräsidium Konstanz Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	<p>Zum im Betreff genannten Bebauungsplan haben wir in einer ersten Anhörung bereits mit Schreiben vom 12.06.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Im Abwägungsergebnis zur Behandlung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, wird hinsichtlich unserer Bedenken zum beabsichtigten Ausbau der inneren Erschließungsstraße ausgeführt.</p> <p><i>„Im neu geplanten Wohngebiet werden die Straßen einseitig mit integriertem Parkstreifen, welcher farblich und vom Material her von der Fahrbahn sich optisch unterscheidet und mit einem Niederbord von ca. 4 cm eine Trennung aufweist, versehen. Die Hauptverkehrsachse ist die Wettestraße, welche ebenfalls Tempo 30 hat und welche als Sammelstraße dient. Die Straße im neuen Baugebiet ist eine Erschließungsstraße, welche lediglich von Anwohner- oder Lieferverkehr befahren wird. Der Fußgänger hat die Möglichkeit zusätzlich den Parkstreifen, welcher eine Breite von 2,25 m aufweist, zu benutzen. Bereits im ursprünglichen Baugebiet „Guhäslen“ hat sich dies bewährt und wurde auch später in den neu erschlossenen Baugebieten in Engen weitergeführt. Der integrierte Parkstreifen wird noch mit Bäumen durchgrünt...“</i></p>	Der Gedankengang der Verkehrsberuhigung für Erschließungsstraßen in den neu erstellten Baugebieten wird als positiv angesehen. Für diese Anregung bedanken wir uns. Um hier allerdings für die Zukunft eine einheitliche Regelung in den Baugebieten treffen zu können, wird dies gesondert in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Diskussion gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen und als Lösung für zukünftige Baugebiete gesehen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Hierzu ist von unserer Seite anzumerken, dass die Vorstellung bzw. Absichten eines Bebauungsplanes das eine sind, die verkehrliche Abwicklung hingegen das andere. Ideal ist es hierbei, wenn sich Bau und Betrieb ergänzen und somit eine Einheit bilden, wie dies regelmäßig von unserer Seite auch eingefordert wird. Wie im eingangs zitierten Schreiben bereits ausgeführt ist der mit einem Niederbord von 4 cm erstellte Streifen zwar im Bebauungsplan als Parkstreifen vorgesehen, verkehrsrechtlich handelt es sich um einen baulich erkennbaren Gehweg. Für den im „Bau“ so hergestellten Streifen sind im „Betrieb“ die gesetzlichen Bestimmungen für den „Betrieb“, nämlich die der StVO, maßgebend. Um Parken dort auf den Seitenstreifen zu erlauben ist dies verkehrsrechtlich für die bereits bestehenden und wäre auch für die hier zur Disposition stehenden Erschließungsstraßen anzuordnen und mit VZ 351 entsprechend zu beschildern. Ohne eine solche Beschilderung ist für die Verkehrsteilnehmer die Absicht des Bebauungsplans nicht erkennbar und stellt verkehrsrechtlich verbotenes Parken auf einem Gehweg dar. Der Beabsichtigte Ausbau führt zwangsläufig zum Mischungsprinzip, muss doch der Fußgänger Bereiche nutzen, die dem MIV zugewiesen sind. Er kann die Parkstreifen nutzen, sofern sie nicht durch Fahrzeuge belegt sind, und muss bei Belegung oder im Bereich der Pflanzungen</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>sich die Fahrbahn mit dem Fahrverkehr teilen. Dort bleibt jedoch der Fußgänger Gast auf der Fahrbahn. Die in der Abwägung seitens der Verwaltung abgegebene Stellungnahme, <i>„Durch diesen Ausbau liegt ein Mischungsprinzip gemäß RASSt06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) vor.“</i></p> <p>teilen wir nicht. Die RASSt06 führt zu den verschiedenen Entwurfs-elementen aus <i>„Beim Mischungsprinzip wird versucht, durch intensive Entwurfs- und Gestaltungsmaßnahmen mehrerer Nutzungen möglichst weitgehend miteinander verträglich zu machen. Dies wird durch eine höhengleiche Ausbildung des gesamten Straßenraums oder – insbesondere bei Umbauten unter Beibehaltung der Borde- durch eine dichte Folge geschwindigkeitsdämpfender Entwurfs-elemente (z.B. Teilaufpflasterungen) angestrebt.“</i></p> <p>Da es sich im zur Disposition stehenden Fall um keinen Umbau handelt ist für das Mischungsprinzip ein höhengleicher Ausbau anzustreben. Erneut weisen wir auf den Inhalt des Merkblatts über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV944), hin. Dies führt unter Punkt 2.2 <i>„Verkehrsberuhigte Straßen“</i> aus, dass in verkehrsberuhigten Straßen die Geschwindigkeit in der Regel auf 30 km/h begrenzt und, wie Punkt 2.2.3 präzisiert, dann dort die herkömmliche</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Querschnittsaufteilung in Fahrbahn und Gehweg mit durchgehendem Hochbord beibehalten werde. Im nachfolgenden Punkt 2.3 „<i>Verkehrsberuhigter Bereich</i>“ wird der niveaugleiche Ausbau von Straßen nach dem Mischungsprinzip abgehandelt, der gemäß den Vorgaben der StVO und VwV StVO zu VZ 325 zu erfolgen und sich durch besondere Gestaltung von den konventionellen Straßen zu unterscheiden hat.</p> <p>In unserer Stellungnahme haben wir aus Gründen der angestrebten Einheitlichkeit des Gebietes angeregt, die durch Niederbord getrennten Bereiche der Fahrbahn und des Parkstreifens aufgrund der Vorgaben des zuvor zitierten Merkblatts als zwischen Fahrbahn und Gehweg getrennte Bereiche herzustellen und die unterbrechenden Baumpflanzungen nicht im Gehweg- sondern im Fahrbahnbereich, als geschwindigkeitshemmende Maßnahme, vorzusehen. Dieser Anregung ist man nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung führt hierbei aus, dass die Hauptverkehrsachse als Sammelstraße die Wettestraße sei und die neu zu erstellende Erschließungsstraße lediglich den Anwohner- und Lieferverkehr dienen soll. Eine vornehmliche Anliegerstraße geht erfahrungsgemäß mit der Abnahme der Verkehrsrelevanz einher, während gleichzeitig die Aufenthaltsfunktion an Bedeutung gewinnt. Aufgrund dessen sprechen wir uns dafür aus, die Straße als verkehrsberuhigten Bereich und somit als</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Mischverkehrsfläche höhengleich auszubauen. So wird der Fußgänger dem Fahrzeugverkehr gleichgestellt. Dies auch auf den Hintergrund, dass Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen oft von Kindern zum Spielen genutzt werden. Gleichzeitig wird der seitens der Verwaltung hervorgehobene Sicherheitsgewinn sowie die Verkehrslärmreduzierung durch die dort dann geltende Schrittgeschwindigkeit in einem höheren Maß erreicht. Im höhengleichen Seitenraum der bisherigen Parkstreifen können Parkflächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen werden. Um dieser Regelung dann auch Geltung zu verschaffen sind gerade beim Ausbau die baulichen, rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben und Grundsätze gemäß VwV-StVO zu Zeichen 325.1/325.2 StVO zu beachten und umzusetzen. Insbesondere soll die bauliche Ausgestaltung im Übergangsbereich, z.B. durch Pflasterungen, Verengungen etc., die veränderte Verkehrsfunktion verdeutlichen. Hier sprechen wir uns dafür aus, die Baumpflanzungen nicht nur auf einer Seite der Erschließungsstraßen sondern alternierend zur verlässlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 7 km/h zu positionieren.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>		
11	Gemeinde Hilzingen,	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplan "Guuhaslen-1.Erweiterung" und Örtliche Bauvorschriften "Guuhaslen-1.Erweiterung" Engen-Welschingen vorgebracht.		
11	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung vom 18. September 2018 beschlossen, dass die Stadt Geisingen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren „Guuhaslen“, 1.Erweiterung vorzubringen hat. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und wünschen der Umsetzung viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen Schloßstr. 46 78259 Mühlhausen-Ehingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Singen Hohgarten 2 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Stadt Engen Hauptstr. 11 78234 Engen Ordnungsamt	Ich bekomme aus dem bestehenden Baugebiet Guuhaslen immer wieder mal Beschwerden wegen der Einsehbarkeit der Erschließungsstraßen, die in die Wettestraße einmünden. Grund ist die Bepflanzung, die bis an die Grundstücksgrenze verläuft und die Einsicht von der Wettestraße in die bevorrechtigte Ermin-Hohlwegler- und Prälat-Wikenhauser-	Die Sichtfelder sind im Baurechtsplan bei den Zufahrten zu den Erschließungsstraßen eingezeichnet. Innerhalb der Sichtfelder ist jede Bebauung oder Ablagerung von Gegenständen oder Bepflanzung über 0,6 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes, unzulässig. Die Regelung ist unter Ziffer 2.4 „Flächen für Stellplätze, Garagen und Ge-	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Straße deutlich erschwert. Im Bebauungsplan sollten daher ausreichend große Sichtfenster eingeplant werden, deren Einhaltung dann auch kontrolliert wird.	meinschaftsanlagen“ der Bebauungsvorschriften definiert.	